

Zusatzabkommen mit Frankreich hinsichtlich Telearbeit

Allgemeine Bestimmungen

Die Schweiz und Frankreich haben am 27. Juni 2023 ein Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. September 1966 unterzeichnet. Das Zusatzabkommen enthält neue und dauerhafte Besteuerungsregeln für Einkommen aus grenzüberschreitender Telearbeit. Es entfaltet seine Wirkung auf die gesamte Schweiz. Gemäss Zusatzabkommen gilt die Tätigkeit, die vom Ansässigkeitsstaat der Arbeitnehmenden (Frankreich) aus für einen im anderen Vertragsstaat (Schweiz) ansässigen Arbeitgeber in Telearbeit ausgeübt wird, sofern sie 40 Prozent der Arbeitszeit pro Kalenderjahr nicht übersteigt, als beim Arbeitgeber im anderen Staat (Schweiz) verrichtet. Das Zusatzabkommen gibt den in Frankreich ansässigen Arbeitnehmenden, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind, somit die Möglichkeit, bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit pro Kalenderjahr in Telearbeit zu erledigen, ohne dass die Besteuerung in der Schweiz des mit der Telearbeit in Frankreich verbundenen Anteils der Vergütungen entfallen würde. Im Gegenzug sieht das Zusatzabkommen vor, dass der Sitzstaat des Arbeitgebers dem Ansässigkeitsstaat der Arbeitnehmenden eine Ausgleichszahlung von 40 Prozent der geschuldeten Steuern überweist, welche auf die Vergütungen für die im Ansässigkeitsstaat (Frankreich) in Telearbeit ausgeübte Tätigkeit entfallen. Wird die Arbeit zu mehr als 40% im Ansässigkeitsstaat verrichtet, so ändert sich das Besteuerungsrecht und der Schweiz steht im Grundsatz nur die Besteuerung der in der Schweiz geleisteten Arbeitstage zu.

FAQ und Beispiele zum Zusatzabkommen

1. Was ist alles unter Telearbeit zu verstehen?

Als Telearbeits-Tage sind die Tage zu zählen, welche die Person von ihrem Zuhause oder anderswo in Frankreich arbeitet. Somit wird unter Telearbeit die Arbeit in den eigenen vier Wänden oder im Einklang mit der mit Frankreich vereinbarten Lösung auch in Ferienhäuser oder in einem Co-Working-Space im Ansässigkeitsstaat akzeptiert. Nach dieser Definition kann die Telearbeit somit im gesamten Staatsgebiet des Arbeitnehmers praktiziert werden. Es handelt sich grundsätzlich um jene Arbeitszeit, bei der die Leistung im Ansässigkeitsstaat von zu Hause erbracht wird.

Dazu kommen maximal 10 Tage, welche die Person auf Geschäftsreisen verbracht hat, die der Telearbeit gleichgestellt sind. 10 Tage für befristete Einsätze müssen in der übertragenen Telearbeitsquote enthalten sein, d.h. die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze bleibt innerhalb der Telearbeitsquote von 40% (oder z.B. 96 Tage bei 240 Arbeitstagen pro Jahr bei 100% Beschäftigung – es müssen immer die effektiven vertraglichen Bestimmungen berücksichtigt werden).

Beispiel:

Mitarbeitende arbeitet an Total 240 Tagen. Davon arbeitet die Person 40 Tage im HO und ist 22 Tage auf Geschäftsreisen in Frankreich, Spanien und der USA.

Total Arbeitstage: 240

Tage CH: 228

Tage FR: 12 (Anteil Geschäftsreisetage über 10d)

Telearbeitsquote: 40d (Telearbeit) + 10d (Anteil Geschäftsreisetage die zu Telearbeit gezählt werden) = 50d (20.8% v. 240d)

Weitere Infos unter: [Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - Frankreich](#)

2. Inwiefern sind Arbeitgeber verpflichtet ein Kalendarium zu führen? Muss dieses jährlich eingereicht werden?

Es muss jährlich die Telearbeits-Quote in Prozent gemeldet werden. So ist das insbesondere in der von Swissdec an die ERP-Hersteller vorbereiteten Anleitung in ELM vorgesehen. Somit sind die SSL indirekt dazu verpflichtet ein Kalendarium zu führen. Wie ein solches geführt werden muss, wird seitens der kantonalen Behörde nicht vorgeschrieben. Allerdings sind für Sie als Arbeitgeber/in folgende Informationen von Bedeutung;

- Anzahl HO Tage in FR. Für die Meldung an die KSTV muss die Telearbeitsquote berechnet und übermittelt werden.
- Reisetage/temporäre Einsätze in Frankreich
- Reisetage/temporäre Einsätze in Drittstaaten (nicht CH oder FR)
- Nichtrückkehrtage welche beruflich bedingt sind [*es gelten sämtliche Übernachtungen*]

Zudem sind Arbeitgebende seit dem 01.01.2026 verpflichtet, bei unterjährigem Arbeitsverhältnis dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, in welcher Home-Office Tage und Reisetage genau angegeben werden müssen, um bei zukünftigen Arbeitgebenden die Schwellenwerte überprüfen zu können.

3. Welche Relevanz/welchen Einfluss haben Reisetage/temporäre Einsätze in Frankreich?

Ein französischer Grenzgänger oder Grenzgängerin darf maximal 40% der Arbeitstage in Form von Telearbeit leisten, ohne dass eine internationale Steuerausscheidung vorgenommen werden muss. Wird die Telearbeitsquote von 40% folglich übertroffen, so entfällt der Finanzausgleich und es hat eine ordentliche Steuerausscheidung zu erfolgen. Zu diesen 40% gehören auch max. 10 Tage von Geschäftsreisen im Ansässigkeitsstaat oder einem Drittstaat. Dies bedeutet, dass Reisetage je nach Situation flexibel angerechnet werden können, um die Telearbeitsquote bis zu einem Maximum von 40 % aufzufüllen.

Beispiel 1:

Es werden 170 Tage in der Schweiz gearbeitet 35 Tage im HO in Frankreich und 35 Tage ist die Person auf Geschäftsreise im Ansässigkeitsstaat und in Drittstaaten. Die Max. Quote von 40% wird nicht übertroffen, da nur 45 Tage als Telearbeit betrachtet werden (35 Tage HO und 10 Tage Geschäftsreise). Auf die restlichen 25 Tage der Geschäftsreise besteht aus Sicht der Schweiz kein Besteuerungsrecht.

Beispiel 2:

Es werden 140 Tage in der Schweiz gearbeitet, 91 Tage im HO in Frankreich und 9 Tage ist die Person auf Geschäftsreise im Ansässigkeitsstaat und in Drittstaaten. Die Max. Quote von 40% würde unter voller Berücksichtigung der Geschäftsreisetage übertroffen werden, weshalb nur ein Teil dieser Tage berücksichtigt werden kann (91 Tage HO + 5 Tage Geschäftsreise). Auf die restlichen 4 Tage der Geschäftsreise besteht aus Sicht der Schweiz kein Besteuerungsrecht.

*Geschäftsreisetage im Ansässigkeitsstaat werden vorrangig angerechnet.

4. Welche Relevanz/welchen Einfluss haben Reisetage/temporäre Einsätze in Drittstaaten (nicht CH oder FR)?

Ein französischer Grenzgänger oder Grenzgängerin darf maximal 40% der Arbeitstage im HO arbeiten, ohne dass eine Ausscheidung vorgenommen werden muss. Zu diesen 40% gehören auch max. 10 Tage von Geschäftsreisen im Ansässigkeitsstaat oder einem Drittstaat (Beispiele analog zu drittens).

5. Welche Relevanz haben beruflich/privat bedingte Nichtrückkehrtage in der Schweiz (bei Personen gemäss Grenzgängerabkommen von 1983)?

Es wird nicht nach dem Motiv der Übernachtung in der Schweiz (beruflich oder privat) unterschieden. Sämtliche Übernachtungen zählen. Hier werden insbesondere nur die Arbeitstage berücksichtigt. Verbleibt die steuerpflichtige Person also in der Schweiz und arbeitet an beiden Tagen vor Ort, so sind diese Tage als Arbeitstage in der Schweiz zu berücksichtigen.

6. Was löst eine Telearbeitsquote von mehr als 40% aus?

Eine Telearbeitsquote von mehr als 40% führt zur Änderung des Besteuerungsrecht. Gemäss Art. 17 DBA Schweiz – Frankreich wird das Besteuerungsrecht in diesem Fall unter Vorbehalt der Einkommensart nach Arbeitsortsprinzip zugewiesen.

Beispiel

*Es werden von total 240 Arbeitstagen 140d im Homeoffice und 20d auf Geschäftsreisen gearbeitet. Die Telearbeitsquote (100 % / 240d * 140d) ist höher als 40%, weshalb kein Fiskalausgleich erfolgt, sondern eine effektive Steuerausscheidung vorzunehmen ist, in welcher die Arbeitstage ausserhalb der Schweiz auszuscheiden sind. Diese Steuerausscheidung ist im Grundsatz rückwirkend mittels Korrektur durch den Arbeitgeber vorzunehmen. In der Praxis wiederum spricht vieles dafür, dass der Pflichtige selbst bis zum 31.03 des Folgejahres oder innert 90 Tagen nach Erhalt der ausländischen Steuerveranlagung eine Steuerausscheidung verlangt.*